

Gesetz über die Angleichung des kantonalen Prozessrechts an übergeordnetes Recht und über die Rationalisierung der Rechtspflege

(vom 24. September 1995)

I. Das **Gerichtsverfassungsgesetz** vom 13. Juni 1976 wird wie folgt geändert:

§ 6. Der Friedensrichter entscheidet, sofern nicht ein anderes Gericht zuständig ist, endgültig zivilrechtliche Streitigkeiten, deren Streitwert Fr. 500 nicht übersteigt. Zuständigkeit
a) Erkenntnis-
verfahren

Abs. 2 unverändert.

§ 12 Abs. 1 unverändert.

Streitigkeiten, deren Streitwert Fr. 20 000 nicht übersteigt, entscheidet der Präsident des Arbeitsgerichts als Einzelrichter. Er ist jedoch berechtigt und bei Streitwerten über Fr. 3000 auf Verlangen einer Partei verpflichtet, das Gericht nach Abs. 1 zu besetzen. Besetzung
des Gerichts

§ 13. Das Arbeitsgericht entscheidet Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zwischen Verleiher und Arbeitnehmer sowie Streitigkeiten aus dem Vermittlungsverhältnis zwischen Vermittler und Stellensuchendem. Ausgenommen sind Streitigkeiten zwischen dem Personal des Bundes, des Kantons und der Gemeinden und seinen Arbeitgebern. Zuständigkeit

Der Entscheid ist endgültig, wenn der Streitwert für die Berufung an das Bundesgericht nicht erreicht wird, dagegen erstinstanzlich bei höherem oder nach der Natur der Sache nicht schätzbarem Streitwert.

Die Parteien sind berechtigt, in die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts fallende Streitigkeiten durch schriftliche Vereinbarung vor die ordentlichen Gerichte, vor ein Schiedsgericht oder, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, vor das Mietgericht oder das Handelsgericht zu bringen. Der Ausschluss des Arbeitsgerichts kann jedoch nicht zum voraus vereinbart werden.

Die ordentlichen Gerichte oder, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, das Mietgericht oder das Handelsgericht werden zuständig, wenn der Beklagte nicht rechtzeitig die Einrede der Unzuständigkeit erhebt.

§ 17. Das Mietgericht wird bei Verfahren, deren Streitwert Fr. 20 000 übersteigt oder nach der Natur der Sache nicht schätzbar ist, mit dem Präsidenten und zwei Beisitzern besetzt. Bei Streitigkeiten aus Miet- Besetzung

und Pachtverhältnissen für Wohn- und Geschäftsräume werden je ein Beisitzer aus der Gruppe der Mieter und Vermieter, bei der landwirtschaftlichen Pacht je ein Beisitzer aus der Gruppe der Pächter und Verpächter beigezogen.

Streitigkeiten, deren Streitwert Fr. 20 000 nicht übersteigt, entscheidet der Präsident des Mietgerichts als Einzelrichter. Er ist jedoch berechtigt und bei Streitwerten über Fr. 3000 auf Verlangen einer Partei verpflichtet, das Gericht nach Abs. 1 zu besetzen.

Zuständigkeit

§ 18. Das Mietgericht beurteilt unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Einzelrichter bei den Bezirksgerichten gemäss §§ 22 und 23 alle Streitigkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen für Wohn- und Geschäftsräume sowie Streitigkeiten aus landwirtschaftlicher Pacht gemäss Art. 17 Abs. 2, 26, 28 und 48 des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht.

Das Mietgericht beurteilt Nichtigkeitsbeschwerden gegen prozessleitende Entscheide der Schlichtungsbehörde sowie gegen deren Endentscheide, die nicht in der Sache selbst erfolgen.

Mit den Klagen betreffend Streitigkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen über Wohn- und Geschäftsräume können Nebenbegehren verbunden werden über Sachen, die der Vermieter zusammen mit diesen Räumen dem Mieter zum Gebrauch überlässt.

Das Mietgericht entscheidet endgültig, wenn der Streitwert für die Berufung an das Bundesgericht nicht erreicht wird, dagegen erstinstanzlich bei höherem oder nach der Natur der Sache nicht schätzbarem Streitwert, insbesondere beim Entscheid über die Anfechtung der Kündigung oder die Erstreckung des Miet- oder Pachtverhältnisses.

Die Parteien sind berechtigt, in die Zuständigkeit des Mietgerichts fallende Streitigkeiten durch schriftliche Vereinbarung vor die ordentlichen Gerichte oder, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, vor das Arbeitsgericht, das Handelsgericht oder, unter Vorbehalt von Art. 274 c OR, ein Schiedsgericht zu bringen. Der Ausschluss des Mietgerichts kann jedoch nicht zum voraus vereinbart werden. Die ordentlichen Gerichte oder, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, das Arbeitsgericht oder das Handelsgericht werden zuständig, wenn der Beklagte nicht rechtzeitig die Einrede der Unzuständigkeit erhebt.

Zuständigkeit
a) ordentliches
Verfahren
in Zivilsachen

§ 21. Der Einzelrichter entscheidet als Zivilrichter im ordentlichen Verfahren Streitigkeiten, deren Streitwert Fr. 500, nicht aber Fr. 20 000 übersteigt. Die Entscheide sind endgültig, wenn der Streitwert für die Berufung an das Bundesgericht nicht erreicht wird.

§ 24. Der Einzelrichter beurteilt als Strafrichter unter Vorbehalt der Zuständigkeit einer anderen richterlichen Behörde d) Strafsachen

1. endgültig Übertretungen, wenn er lediglich eine Busse ausfällt, und erstinstanzlich die übrigen Fälle;
2. erstinstanzlich Verbrechen und Vergehen, wenn eine Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten oder eine Busse beantragt wird und er keine schwerere Strafe für angemessen hält;

Der Einzelrichter darf jedoch keine Massnahme nach Art. 42, 43 Ziffer 1 Abs. 2 und 100^{bis} StGB und keine Landesverweisung von mehr als fünf Jahren anordnen.

Abs. 3 und 4 unverändert.

§ 24a. Der Einzelrichter amtet als Haftrichter im Sinne der Strafprozessordnung. Das Obergericht kann ihn in dieser Funktion auch als Ersatzrichter für andere Bezirke einsetzen. e) Haftsachen

Der Haftrichter des Bezirksgerichts Zürich entscheidet, wo das Bundesrecht die richterliche Anordnung oder Überprüfung ausländerrechtlicher Zwangsmassnahmen vorsieht.

§ 29. Das Bezirksgericht wählt nach seiner Gesamterneuerung auf die Amtsdauer von sechs Jahren die Gerichtsschreiber, die juristischen Sekretäre und den Chef des Rechnungswesens sowie auf vier Jahre das Kanzleipersonal. Kanzleibeamte,
Chef des Rechnungswesens
und Kanzleipersonal

Abs. 2 unverändert.

§ 30. Das Bezirksgericht wird für die Behandlung der einzelnen Rechtssachen mit drei Mitgliedern besetzt. Besetzung des Gerichts

Abs. 2 unverändert.

Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 31. Das Bezirksgericht entscheidet, sofern nicht ein anderes Gericht zuständig ist, als Zivilgericht. Zuständigkeit
a) als Zivilgericht

1. alle Streitigkeiten, deren Streitwert Fr. 20 000 übersteigt oder nach der Natur der Sache nicht geschätzt werden kann;

Ziffer 3 wird Ziffer 2.

§ 31 a. Ein Mitglied des Bezirksgerichts entscheidet als Einzelrichter im ordentlichen Verfahren über Klagen auf Ehescheidung und Ehetrennung. b) Ehescheidung

Ergibt sich nach Durchführung der Hauptverhandlung, dass kein Scheidungsgrund vorliegt, den Anträgen mit Bezug auf die Kinder nicht

stattgegeben werden kann oder keine Vereinbarung über die finanziellen Nebenfolgen geschlossen wurde, so entscheidet das Bezirksgericht. Der Einzelrichter kann dabei mitwirken.

Kanzleibeamte,
Chef des Rechnungswesens
und Kanzleipersonal

§ 40. Das Obergericht wählt nach seiner Gesamterneuerung auf die Dauer von sechs Jahren den Generalsekretär, dessen Stellvertreter, die Generalsekretäre des Handelsgerichts und des Geschworenengerichts, die juristischen Sekretäre und den Chef des Rechnungswesens sowie auf vier Jahre das Kanzleipersonal.

b) als Zivilgericht

§ 43 Abs. 1 unverändert.

Es beurteilt ohne Rücksicht auf den Streitwert Zivilklagen gemäss Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte sowie gemäss Bundesgesetz über den Schutz von Topographien von Halbleitererzeugnissen. Über Begehren im Sinne von § 222 Ziffern 2 und 3 ZPO entscheidet der Präsident oder ein von ihm bezeichnetes Mitglied als Einzelrichter im summarischen Verfahren.

Abs. 3 unverändert.

c) Strafgericht

§ 44 Abs. 1 unverändert.

Das Obergericht beurteilt ferner Begehren um Vollstreckung ausländischer Strafentscheide gemäss Art. 94 ff. des Bundesgesetzes über die Internationale Rechtshilfe.

§ 56. Ziffer 1 bis 4 unverändert

- | | |
|----------------------|--------------------------|
| 5. Raub gemäss | Art. 140 Ziffern 3 und 4 |
| 6. Erpressung gemäss | Art. 156 Ziffern 2 und 4 |
- Ziffern 7 bis 10 unverändert.

Zuständigkeit
a) aus Bundesrecht

§ 61. Das Handelsgericht entscheidet ohne Rücksicht auf den Streitwert und die Eintragung der Parteien im Handelsregister

1. alle in den Bundesgesetzen betreffend die Erfindungspatente, die gewerblichen Muster und Modelle, den Schutz von Marken und Herkunftsangaben, den Sortenschutz sowie die Kartelle und ähnliche Organisationen vorgesehenen oder den Gebrauch einer Geschäftsfirma betreffenden Zivilklagen;

Ziffer 2 unverändert;

3. die Zivilklagen wegen Nuklearschadens gemäss Kernenergiehaftpflichtgesetz.

Abs. 2 unverändert.

Vereinbarte
Zuständigkeit

§ 64. Die Parteien können, bevor die Klage rechtshängig wird, schriftlich vereinbaren, dass

1. Prozesse über Handelssachen mit einem für die Begründung der Zuständigkeit des Handelsgerichts ausreichenden Streitwert anstelle des Bezirksgerichts, des Arbeitsgerichts, des Mietgerichts oder des Einzelrichters im beschleunigten Verfahren vom Handelsgericht behandelt werden sollen, auch wenn im übrigen nicht alle Voraussetzungen nach § 62 gegeben sind;

Ziffer 2 unverändert.

§ 122 Abs. 1 und 2 unverändert.

b) Leitung
des Verfahrens

Er kann zudem über Prozesskautionen und über die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln entscheiden sowie bei Rückzug, Anerkennung oder Vergleich die Abschreibung des Prozesses verfügen.

Erhebt eine Partei innert zehn Tagen von der schriftlichen Mitteilung an Einsprache, entscheidet das Gericht; die Einsprache soll kurz begründet werden.

§ 126 Abs. 1 unverändert.

Leitung
der Kanzlei

Der Chef des Rechnungswesens ist für das Rechnungswesen verantwortlich.

§ 140 Abs. 1 unverändert.

Gerichtsferien

Vorbehalten bleiben dringende Fälle und vorsorgliche Massnahmen, das Verfahren vor Friedensrichter, das einfache und rasche Verfahren, das summarische Verfahren sowie Verhandlungen und Fristansetzungen im Einvernehmen mit den Parteien.

Abs. 3 unverändert.

§ 147. In das Protokoll werden alle wesentlichen Wahrnehmungen in Schriftform, als Zeichnung, photographische Aufnahmen oder in anderer geeigneter Form aufgenommen.

d) weiterer
Protokollinhalt

Es enthält die Gründe für die Gewährung oder Verweigerung des bedingten Strafvollzugs sowie für die Ablehnung einer beantragten Massnahme oder den Aufschub des Strafvollzugs zugunsten einer Massnahme.

§ 158. Bei erstinstanzlichen Entscheiden können die Gerichte in Zivilsachen und in Schuldbetreibungs- und Konkursachen auf die Begründung des Endentscheids verzichten und ihn nur im Dispositiv mitteilen. Statt einer Rechtsmittelbelehrung wird den Parteien angezeigt, dass sie innert zehn Tagen seit dieser Mitteilung schriftlich eine Begründung verlangen können, ansonst der Entscheid in Rechtskraft

b) End-
entscheide ohne
Begründung

erwache. Die Entscheide betreffend fürsorgenerische Freiheitsentziehung sind im Fall der Ablehnung der Entlassung immer zu begründen.

Verlangt eine Partei eine Begründung, wird der Entscheid schriftlich begründet und den Parteien in vollständiger Ausfertigung mitgeteilt. Die Rechtsmittelfristen und die Frist für die Aberkennungsklage beginnen mit dieser Zustellung zu laufen.

c) prozessleitende Entscheide ohne Begründung

§ 159. Prozessleitende Entscheide in Zivilsachen und in Schuldbetreibungs- und Konkursachen bedürfen der Begründung nur, wenn sie durch Rekurs anfechtbar sind. § 158 gilt sinngemäss.

b) Verzicht auf Begründung

§ 160 a. Der Einzelrichter und das Bezirksgericht können in Strafsachen ein Urteil erlassen, welches nur die in § 160 Ziffern 1–5, 10 und 12–14 genannten Angaben enthält, soweit der Angeklagte den ihm in der Anklageschrift vorgeworfenen Sachverhalt eingestanden hat und im Sinne der Anklage schuldig gesprochen wird.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Fristwahrung
a) rechtzeitige Handlung

§ 193. Eine Handlung erfolgt rechtzeitig, wenn sie vor Ablauf der Frist vorgenommen wird. Schriftliche Eingaben und Zahlungen müssen spätestens am letzten Tag der Frist an die Bestimmungsstelle gelangt oder für sie der schweizerischen Post übergeben sein. Eingaben sind auch rechtzeitig, wenn sie am letzten Tag der Frist bei einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung eintreffen.

II. Die **Zivilprozessordnung** vom 13. Juni 1976 wird wie folgt geändert:

Allgemeiner Gerichtsstand

§ 2 Abs. 1 unverändert.

Die Klage kann am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Beklagten erhoben werden, wenn dieser keinen Wohnsitz nachweist.

Fehlt auch ein gewöhnlicher Aufenthaltsort, kann die Klage am jeweiligen Aufenthaltsort oder, wenn dieser unbekannt ist, am letzten bekannten Aufenthaltsort des Beklagten erhoben werden.

§§ 5, 8 und 10 werden aufgehoben.

Vereinbarter Gerichtsstand

§ 11. Für einen bestehenden oder für einen künftigen Rechtsstreit aus einem bestimmten Rechtsverhältnis können die Parteien einen Gerichtsstand vereinbaren. Die Vereinbarung kann schriftlich, durch

Telegramm, Telex, Telefax oder eine andere Form der Übermittlung, die den Nachweis der Vereinbarung durch Text ermöglicht, erfolgen. Geht aus der Vereinbarung nichts anderes hervor, ist das vereinbarte Gericht ausschliesslich zuständig.

Das vereinbarte Gericht darf seine Zuständigkeit nicht ablehnen,

1. wenn eine Partei ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Niederlassung im Kanton Zürich hat;
2. wenn eine Partei Schweizer Bürger mit Wohnsitz im Ausland ist;
3. wenn die Gerichtsstandsvereinbarung Bestandteil der Anleihsbedingungen einer im Kanton Zürich öffentlich zur Zeichnung aufgelegten Anleihe ist.

§ 12. Die vorbehaltlose Einlassung begründet die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts, sofern dieses seine Zuständigkeit nicht ablehnen kann (§ 11 Abs. 2 ZPO, Art. 5 Abs. 3 IPRG, Art. 17 Lugano-Übereinkommen). Einlassung

Abs. 2 unverändert.

§ 15. Das Gericht, bei dem die Hauptklage rechtshängig ist, beurteilt unter Vorbehalt von § 60 Abs. 1 auch die Widerklage, sofern zwischen Haupt- und Widerklage ein sachlicher Zusammenhang besteht. Hat der Hauptkläger Wohnsitz im Kanton Zürich, so genügt es, dass beide Ansprüche verrechenbar sind. Widerklage

§ 19 Abs. 1 und 2 unverändert.

In Streitigkeiten aus Verträgen zwischen Konsumenten und Anbietern, aus dem Arbeitsverhältnis, aus der Arbeitsvermittlung und dem Personalverleih sowie aus unlauterem Wettbewerb bemisst sich der Streitwert nach der eingeklagten Forderung ohne Rücksicht auf Widerklagebegehren, sofern die eingeklagte Forderung den bundesrechtlich für das einfache und rasche Verfahren vorgeschriebenen Höchststreitwert nicht übersteigt.

b) mehrere Klagen und Widerklagen

§ 31. Vor dem Friedensrichter kann sich eine Partei nur dann vertreten lassen, wenn sie nicht im Kanton wohnt oder am persönlichen Erscheinen durch Krankheit, Militärdienst oder aus andern wichtigen Gründen verhindert ist.

c) vor dem Friedensrichter

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 33. Vor dem Mietgericht haben die Parteien ungeachtet des Beizugs von Vertretern persönlich zu erscheinen, für juristische Personen deren zuständige Organe. Der Vermieter kann den Verwalter

e) vor Mietgericht

der Liegenschaft, eine Partei mit ausserkantonalem Wohnsitz auch einen anderen Vertreter allein zur Verhandlung abordnen. Im übrigen befreien nur wichtige Hinderungsgründe von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen.

Förderung
der Prozess-
erledigung;
einfaches und
rasches Verfah-
ren

§ 53. Das Gericht sorgt für eine beförderliche Prozess erledigung. Das gilt in besonderem Masse bei familienrechtlichen Prozessen sowie bei Prozessen, für welche das beschleunigte oder ein einfaches und rasches Verfahren vorgeschrieben ist.

Dem einfachen und raschen Verfahren unterstehen:

1. Unterhalts- und Unterstützungssachen (Art. 280 Abs. 1 und Art. 329 Abs. 3 ZGB);
2. Miet- und Pachtstreitigkeiten über Wohn- und Geschäftsräume sowie Streitigkeiten aus landwirtschaftlicher Pacht (Art. 274 d und 301 OR; Art. 47 Abs. 1 BG über die landwirtschaftliche Pacht);
3. Arbeitsstreitigkeiten sowie Streitigkeiten aus der Arbeitsvermittlung und dem Personalverleih (Art. 10 Abs. 1 und Art. 23 Abs. 1 AVG) bis zu einem Streitwert von Fr. 20 000;
4. Streitigkeiten wegen unlauteren Wettbewerbs (Art. 13 UWG) ohne Streitwert und bis zu einem solchen von Fr. 8000;
5. Streitigkeiten aus Verträgen zwischen Konsumenten und Anbietern (gestützt auf Art. 31^{sexies} Abs. 3 BV erlassene Bundesgesetze) bis zu einem Streitwert von Fr. 8000.

Prozesse, für welche das Bundesrecht das einfache und rasche Verfahren neu einführt, unterstehen den gleichen Regeln wie die Verfahren gemäss Abs. 2.

Einstellung des
Verfahrens

§ 53 a. Aus zureichenden Gründen kann das Verfahren eingestellt werden.

§ 57 Abs. 2 wird aufgehoben.

Kautionspflicht
für Kosten

§ 76. In Prozessen gegen eine Person im Ausland kann der Kläger, Widerkläger oder Rechtsmittelkläger verpflichtet werden, für die Gerichtskosten der von ihm angerufenen Instanz Kautions zu leisten.

Verfahren ohne
Kautionspflicht

§ 78. Keine Kautionen werden auferlegt:

1. in Prozessen über den Personenstand und in familienrechtlichen Prozessen;
2. im einfachen und raschen Verfahren;
3. im Verfahren vor Friedensrichter;
4. im Verfahren betreffend Gegendarstellung.

§ 102. Wo nichts anderes bestimmt ist, wird der Rechtsstreit durch Einreichung der Weisung beim Gericht rechtshängig gemacht. Einreichung der Weisung

Hat der Beklagte im Sühnverfahren Widerklage erhoben, wird sie durch Einreichung der Weisung ebenfalls rechtshängig. Im Fall von Art. 9 Abs. 2 IPRG wird die vor dem Friedensrichter erhobene Widerklage sofort rechtshängig.

§ 105. Ohne Sühnverfahren wird die Klage mündlich oder schriftlich rechtshängig gemacht c) beim Arbeits- und Mietgericht

1. beim Arbeitsgericht;
2. beim Mietgericht.

§ 107. Die Rechtshängigkeit hat folgende Wirkungen: Wirkungen der Rechtshängigkeit

- Ziffer 1 unverändert;
2. ist die Sache bei einem zuständigen Gericht rechtshängig, wird auf weitere Klagen in der gleichen Sache nicht eingetreten;
- Ziffer 4 wird Ziffer 3.

Die Rechtshängigkeit im Sühnverfahren (Art. 9 Abs. 2 IPRG und § 102 Abs. 2 Satz 2 ZPO) hat nur die Wirkung gemäss Abs. 1 Ziffer 2. Die übrigen Wirkungen treten mit der Einreichung der Klage beim Gericht ein.

§ 119. Das Verfahren ist mündlich Anwendungsbereich

Ziffer 1 unverändert;

2. vor dem Arbeitsgericht und dem Mietgericht;
3. vor dem Bezirksgericht im einfachen und raschen Verfahren;
4. in Prozessen über den Personenstand und über die in §§ 196–203 besonders geregelten familienrechtlichen Klagen;

bisherige Ziffer 4 wird Ziffer 5.

§ 125. Das Verfahren ist schriftlich Anwendungsbereich

1. vor Bezirksgericht in Prozessen, für die nicht das mündliche Verfahren vorgeschrieben ist;

Ziffern 2 und 3 unverändert.

§ 129 Abs. 1 unverändert. Säumnis im mündlichen Verfahren

Diese Säumnisfolgen werden schon mit der ersten Vorladung zur Hauptverhandlung androht

1. vor dem Einzelrichter sowie im einfachen und raschen Verfahren;

Ziffern 2 und 3 unverändert.

Säumnis
im schriftlichen
Verfahren

§ 130 Abs. 1 unverändert.

Diese Säumnisfolgen werden schon bei der ersten Aufforderung zur Einreichung der Klagebegründung oder Klageantwort angedroht:

1. dem Beklagten, welcher der Sühneverhandlung ohne genügende Entschuldigung fernblieb;
2. einer Partei, die der Referentenaudienz ohne genügende Entschuldigung fernblieb.

Beweis-
gegenstand

§ 133. Beweis wird erhoben über erhebliche streitige Tatsachen, über Gewohnheitsrecht sowie über Handelsübungen und Ortsgebräuche. Hat das Gericht davon sichere Kenntnis, ist der Beweis nicht abzunehmen.

Beweisauflage
a) Beweis-
auflagebeschluss

§ 136. Das Beweisverfahren wird unter Vorbehalt von § 141 durch den Beweisauflagebeschluss eröffnet. Dieser enthält:
Ziffern 1 bis 3 unverändert.

Abs. 2 unverändert.

b) Beweis-
antretung

§ 137. In der Beweisantragungsschrift haben die Parteien sämtliche Beweismittel unter genauer Bezugnahme auf den Beweisauflagebeschluss zu bezeichnen. Im einfachen und raschen Verfahren sind die Beweismittel mit dem letzten Vortrag an der Hauptverhandlung zu bezeichnen. Soweit die Beweismittel im Gewahrsam der Parteien liegen oder ohne gerichtliche Hilfe beigebracht werden können, sind sie beizulegen.

Direkter
Beweis-
abnahme-
beschluss

§ 141. Im einfachen und raschen Verfahren oder wenn die Parteien erklären, dass sie zum ganzen Prozessstoff oder zu einzelnen Fragen sämtliche Beweismittel bezeichnet haben, kann das Gericht sofort den Beweisabnahmebeschluss erlassen. Dieser hat in der Regel den Anforderungen von § 136 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 sowie von § 140 zu entsprechen.

§ 191 Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

Behandlung
im Sühnverfah-
ren

§ 193. Beziffert eine Partei den Streitwert auf mehr als Fr. 500 oder wird vom Beklagten eine Widerklage erhoben, deren Streitwert mit dem bestrittenen Teil der Hauptklage zusammen Fr. 500 übersteigt, kommen die Vorschriften über das Sühnverfahren zur Anwendung.

Zuständigkeit
des
Einzelrichters

§ 213. Der Einzelrichter entscheidet im summarischen Verfahren über:
Ziffern 1 bis 5 unverändert;

- 5a. die Anerkennung eines ausländischen Konkursdekrets und die Anordnung sichernder Massnahmen (Art. 167 Abs. 1, 168 IPRG);
- 5b. die Anerkennung eines ausländischen Kollokationsplanes (Art. 173 Abs. 2 IPRG);
- Ziffern 6 bis 11 unverändert;
12. die Anerkennung eines von einer ausländischen Behörde genehmigten Nachlassverfahrens oder eines ähnlichen Verfahrens (Art. 175 IPRG).

§ 215. Der Einzelrichter entscheidet im summarischen Verfahren aufgrund des Zivilgesetzbuches über:

a) Personenrecht:

1. das Begehren um Gegendarstellung (Art. 281 ZGB);

bisherige Ziffer 1 wird Ziffer 1 a;

Ziffern 2 und 3 unverändert.

b) Ziffern 4 bis 7 unverändert;

7a. Streitigkeiten unter Eheleuten über die Barauszahlung von Austrittsleistungen der Vorsorgeeinrichtungen gemäss Art. 5 des Freizügigkeitsgesetzes;

7b. Streitigkeiten unter Eheleuten über den Vorbezug oder die Verpfändung der Freizügigkeitsleistungen für Wohneigentum gemäss Art. 331 d Abs. 5 und Art. 331 e Abs. 5 OR;

7c. Streitigkeiten unter Eheleuten über die Veräusserung eines landwirtschaftlichen Gewerbes gemäss Art. 40 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht;

Ziffern 8 bis 14, lit. c und d unverändert.

§ 219. Der Einzelrichter entscheidet im summarischen Verfahren aufgrund des Obligationenrechts über:

lit. a und b unverändert;

c) Handelsgesellschaften und Genossenschaften;

Ziffer 12 unverändert;

13. die Bestellung des Sachverständigen zur Prüfung der Gewinn- und Verlustrechnung der Kommanditgesellschaft (Art. 600 Abs. 3 OR) und zur Sonderprüfung bei der Aktiengesellschaft (Art. 697 a-g OR);

Ziffer 14 unverändert;

14a. die Ernennung, Abberufung und Ersetzung von Revisoren bei der Aktiengesellschaft (Art. 727 e Abs. 3 und 727 f OR);

Geschäfte
aufgrund des
ZGB

a) Zuständig-
keit des
Einzelrichters

Geschäfte
aufgrund des
Obligationen-
rechts

a) Zuständig-
keit des
Einzelrichters

15. die Bestimmung, Abberufung und Ersetzung von Liquidatoren (Art. 583 Abs. 2, 619, 740, 741, 770, 823 und 913 OR), den Verkauf zu einem Gesamtübernahmepreis und die Art der Veräusserung von Grundstücken (Art. 585 Abs. 3 und 619 OR);
16. die Anordnung der Auskunfterteilung an Aktionäre und Gläubiger einer Aktiengesellschaft, an Mitglieder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Genossenschafter (Art. 697 Abs. 4, 697 h, 819 Abs. 2 und Art. 857 Abs. 3 OR) sowie die Anordnung der Auskunfterteilung gemäss Art. 22 des Bundesgesetzes über die Anlagefonds;

Ziffer 17 unverändert;

18. die Bezeichnung eines Vertreters der Gesellschaft oder Genossenschaft bei Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen durch die Verwaltung (Art. 706 a Abs. 2, 808 Abs. 5 und 891 Abs. 1 OR);

Ziffer 19 unverändert;

Ziffer 20 aufgehoben;

lit. d unverändert.

e) unlauterer Wettbewerb:

25. Begehren um Anordnung vorsorglicher Massnahmen (Art. 14 UWG).

Illiquidität § 221. Können die tatsächlichen Verhältnisse nicht genügend abgeklärt werden, überweist das Gericht das Begehren dem ordentlichen Gericht. Begehren um Gegendarstellung werden nicht überwiesen.

Anwendung des Konkordats § 238. Für die Schiedsgerichte findet unter Vorbehalt des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG) das Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit Anwendung.

Zuständige Behörde § 239. Die Amtshilfe an Schiedsgerichte gemäss Art. 3 lit. d des Konkordats, Art. 183 Abs. 2, Art. 184 Abs. 2 und Art. 185 IPRG obliegt dem Bezirksgericht am Sitz des Schiedsgerichts.

Die übrigen Befugnisse in Schiedssachen fallen in die Zuständigkeit des Obergerichts.

Zulässigkeit § 259. Die Berufung ist zulässig gegen Vor-, Teil- und Endurteile

1. der Bezirksgerichte, der Arbeitsgerichte und der Mietgerichte;
2. des Einzelrichters, wenn der Streitwert für die Berufung an das

Bundesgericht erreicht wird oder wenn er eine Ehetrennung oder Ehescheidung ausgesprochen hat.

Im einfachen und raschen Verfahren wird das weitere Berufungsverfahren nach den Bestimmungen über den Rekurs durchgeführt. Die Erledigung erfolgt durch Beschluss.

§ 267. Vor der Berufungsinstanz ist neues Vorbringen unter den Voraussetzungen von §§ 115 und 138 zulässig. Novenrecht

§ 271. Im ordentlichen Verfahren ist der Rekurs zulässig, wenn der Streitwert für die Berufung an das Bundesgericht erreicht wird oder wenn er nach der Natur der Sache nicht geschätzt werden kann, gegen Ziffer 1 wird aufgehoben; Zulässigkeit
a) im ordentlichen Verfahren
Ziffern 2 bis 5 werden Ziffern 1 bis 4.

Abs. 2 unverändert.

§ 272. Im summarischen Verfahren ist der Rekurs nur gegen Erledigungsverfügungen zulässig und ausserdem nur dann, wenn der Streitwert für die Berufung an das Bundesgericht erreicht wird oder unbestimmbar ist. b) im summarischen Verfahren

Abs. 2 unverändert.

§ 275. Der Rekurs hemmt die Rechtskraft und, unter Vorbehalt von Art. 281 ZGB, die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids im Umfang der Rekursanträge. Die Rekursinstanz kann die aufschiebende Wirkung entziehen oder deren Fortdauer von einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Rechtskraft
und aufschiebende Wirkung

Bei Massnahmen zum Schutze der ehelichen Gemeinschaft sowie bei vorsorglichen Massnahmen kann das urteilende Gericht in dringlichen Fällen einem Rekurs die aufschiebende Wirkung entziehen. Der Entscheid der Rekursinstanz bleibt vorbehalten.

§ 287 Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 302. Auf Begehren einer Partei wird über die Frage der Vollstreckbarkeit eines ausländischen Entscheides im Befehlsverfahren ein besonderer Entscheid getroffen. Hat die Gegenpartei weder Wohnsitz noch Aufenthalt im Kanton Zürich, ist der Einzelrichter des Bezirksgerichts Zürich zuständig. c) ausländische Entscheide

III. Das **Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch** vom 2. April 1911 wird wie folgt geändert:

Titel D wird aufgehoben.

§ 235 a wird aufgehoben.

IV. Das **Anwaltsgesetz** vom 3. Juli 1938 wird wie folgt geändert:

§ 1. Das Recht zur berufsmässigen Vertretung und Verbeiständung von Parteien in Zivil- und Strafprozessen vor den zürcherischen Gerichten sowie vor Untersuchungs- und Anklagebehörden und deren Oberinstanzen steht nur handlungsfähigen, ehrenhaften und zutrauenswürdigen Personen zu, denen das Obergericht das Fähigkeitszeugnis oder eine Bewilligung gemäss § 3 erteilt hat. Ausgenommen sind das summarische Verfahren sowie die Verfahren betreffend Anfechtung der Kündigung und Erstreckung von Miet- und Pachtverhältnissen.

Im einfachen und raschen Verfahren gemäss Art. 343 OR sind die Angestellten der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, denen die Parteien angehören, auch ohne Fähigkeitszeugnis oder Bewilligung im Sinne von § 3 in ihrer beruflichen Eigenschaft zur Vertretung berechtigt.

§ 30. Das Recht zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs im Kanton Zürich erlischt mit dem Verlust der Handlungsfähigkeit.

Abs. 2 unverändert.

V. Die **Strafprozessordnung** vom 4. Mai 1919 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1–3 unverändert.

Wenn es die Interessen und die persönlichen Verhältnisse des Geschädigten erfordern, wird ihm auf sein Verlangen vom Präsidenten des Bezirksgerichts ein unentgeltlicher Rechtsbeistand beigegeben. Die Zuständigkeit richtet sich nach § 13 Abs. 2.

Abs. 5 und 6 unverändert.

§ 13 Abs. 1 unverändert.

Das Gesuch um Bestellung eines amtlichen Verteidigers ist dem Präsidenten des Bezirksgerichts zu übermitteln. Er bezeichnet den amtlichen Verteidiger. Nach der Anklageeröffnung steht die Bestellung eines amtlichen Verteidigers dem Präsidenten des urteilenden Gerichts zu. Ein Vorschlag des Gesuchstellers ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 39 a. Die Staatsanwaltschaft und die Bezirksanwaltschaft können auf die weitere Verfolgung einer Straftat verzichten und die Untersuchung einstellen, sofern nicht wesentliche Interessen der Strafverfolgung oder des Geschädigten entgegenstehen und wenn

1. der Tat neben anderen, dem Angeschuldigten in der Anklageschrift zur Last gelegten Straftaten im Hinblick auf die zu erwartende Strafe oder Massnahme keine wesentliche Bedeutung zukommt;
2. eine nicht ins Gewicht fallende Zusatzstrafe zu einer rechtskräftigen Verurteilung auszusprechen wäre;
3. gestützt auf materielles Recht bei einer Verurteilung von Strafe abzusehen oder von einer solchen Umgang zu nehmen wäre;
4. eine im Ausland verbüsste Strafe anzurechnen wäre, welche der für die untersuchte Straftat zu erwartenden Strafe mindestens gleichkommt.

§ 61 Abs. 1 und 2 unverändert.

Die persönliche Anhörung und die mündlichen Verhandlungen können mittels Direktübertragung von Bild und Ton erfolgen, sofern der Angeschuldigte damit einverstanden ist.

§ 184. Müssen zur weiteren Verhandlung Richter oder Geschworene einberufen werden, welche der bisherigen Verhandlung nicht beigewohnt haben, so ist sie auf Verlangen des Angeklagten zu wiederholen.

§ 197 wird aufgehoben.

§ 317. Hat der Angeschuldigte den Sachverhalt eingestanden, erlässt der Bezirksanwalt anstelle der Anklage einen Strafbefehl, wenn er eine Busse oder eine Freiheitsstrafe von höchstens drei Monaten, allenfalls verbunden mit einer Busse oder einer in Art. 104 Abs. 2 StGB nicht genannten Nebenstrafe, für ausreichend hält.

Kommt die Verweigerung oder ein Widerruf des bedingten Strafvollzuges in Frage, hat der Bezirksanwalt den Angeschuldigten vorgängig zur Sache und zu den Rechtsfolgen einzuvernehmen.

Abs. 2 wird Abs. 3.

§ 319 wird aufgehoben.

§ 322. Der Bezirksanwalt nimmt die zur Beurteilung der Einsprache notwendigen Beweise ab.

Hält er an seinem Strafbefehl fest, überweist er die Einsprache und die Akten dem Einzelrichter zur Beurteilung. Der Strafbefehl ersetzt die Anklage.

Der Bezirksanwalt kann statt dessen Anklage erheben, erneut einen Strafbefehl erlassen oder das Verfahren einstellen.

§ 328. Die Verwaltungsbehörden können zum Vollzug der in ihre Zuständigkeit fallenden Gesetze und Verordnungen, wenn diese keine Strafandrohungen enthalten, im einzelnen Bussen androhen, und zwar die kantonalen sowie die Bezirks- und Kreisbehörden bis Fr. 1000, die Gemeindebehörden bis Fr. 500. Solche Strafandrohungen verlieren ihre Wirkung nach zwei Jahren, wenn eine Zuwiderhandlung nicht erfolgte, sonst zwei Jahre nach Vollstreckung der letzten Busse.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 333. Der Gemeinderat behandelt Übertretungen, für die er eine Busse von höchstens Fr. 500 als ausreichend erachtet.

§ 344 Abs. 1 und 2 unverändert.

Der Gebüsste ist zum persönlichen Erscheinen verpflichtet. Bleibt er ohne genügende Entschuldigung der Hauptverhandlung fern, wird Rückzug des Begehrens um gerichtliche Beurteilung angenommen.

Abs. 4 unverändert.

§ 354. Übertretungen des kantonalen Rechts können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen bis zu Fr. 500 geahndet werden.

§ 404. Richtet sich der Rekurs gegen Verfügungen oder Beschlüsse, welche protokolliert und mündlich eröffnet oder schriftlich mitgeteilt worden sind, so beträgt die Rekursfrist, sofern in der Verfügung selbst nicht etwas anderes bestimmt ist, zwanzig Tage von der Eröffnung oder Mitteilung an.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 410. Gegen Urteile der Bezirksgerichte, ihrer Einzelrichter und der Jugendgerichte ist die Berufung an das Obergericht zulässig. Ausgenommen sind lediglich auf eine Busse lautende Urteile wegen Übertretungen im Verfahren gegen Erwachsene.

Abs. 2 unverändert.

§ 412 Abs. 1 unverändert.

Sie läuft dem Geschädigten und dem Angeklagten von der Eröffnung des Urteils und, wo eine solche nicht erfolgt ist, von der schriftlichen Mitteilung an.

Abs. 3 unverändert.

VI. Schlussbestimmungen

§ 1. Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

§ 2. Das Gesetz findet auch auf die bei seinem Inkrafttreten hängigen Verfahren Anwendung. Nach bisherigem Recht richten sich jedoch die Berufung gegen Urteile, die bereits eröffnet worden sind, sowie das Novenrecht für alle beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits hängigen Verfahren.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 24. September 1995

Zahl der Stimmberechtigten	761 557
Eingegangene Stimmzettel	294 692
Annehmende Stimmen	234 356
Verwerfende Stimmen	36 224
Ungültige Stimmen	1 247
Leere Stimmen	22 865

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Angleichung des kantonalen Prozessrechts an übergeordnetes Recht und über die Rationalisierung der Rechtspflege» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 30. Oktober 1995

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Markus Kägi

Der Sekretär:

Thomas Dähler

Korrigenda zu den Änderungen der **Strafprozessordnung** durch

a) Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz

vom 25. Juni 1995 (OS 53, 225):

Titel nach § 149:

7. Einvernahme von Auskunftspersonen

§ 149 a. Statt als Zeuge wird vom Untersuchungsbeamten als Auskunftsperson einvernommen, wer

1. zur Zeit der Einvernahme das zwölfte Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat,
2. ohne selber der abzuklärenden Straftat beschuldigt oder dringend verdächtig zu werden, als Täter oder Teilnehmer der Tat oder einer mit ihr im Zusammenhang stehenden anderen strafbaren Handlung nicht ausgeschlossen werden kann,
3. als Mitbeschuldigter in einem getrennten Verfahren oder nur zu einer ihm nicht selber zur Last gelegten Straftat zu befragen ist,
4. vom Beschuldigten ausdrücklich bezichtigt wird, ihn im Sinne von Art. 303 Ziffer 1 Abs. 1 StGB falsch angeschuldigt zu haben.

§ 149 c Abs. 1 und 2: statt § 10 Abs. 6
recte § 10 Abs. 7

b) Gesetz über die Angleichung des kantonalen Prozessrechts an übergeordnetes Recht und über die Rationalisierung der Rechtspflege

vom 24. September 1995 (OS 53, 271)

§ 10: statt: Abs. 1–3 und Abs. 5–6 unverändert
recte: Abs. 1–4 und Abs. 6–7 unverändert